

### § 69 Abs. 3 und 4 ZPO.

Ist das Protokoll der mündlichen Verhandlung (hier: zur gerichtlichen Bestätigung einer Einigung der Prozeßparteien) infolge Versagens der Diktiertechnik unvollständig, so liegt im allgemeinen keine offenbare Unrichtigkeit vor, die vom Vorsitzenden des Gerichts jederzeit berichtigt werden könnte. Vielmehr hat das Gericht zum Zwecke der Ergänzung des Protokolls grundsätzlich eine mündliche Verhandlung mit den Prozeßparteien durchzuführen.

BG Leipzig, Beschluß vom 23. September 1983 — 5 BZR 145/83.

Der zwischen den Prozeßparteien anhängige Rechtsstreit wurde durch die im Ergebnis der Verhandlung vom 10. Juni 1983 zu Protokoll genommene Einigung abgeschlossen. Ziff. 1 bis 3 des Protokolls enthalten die Verpflichtungen der Prozeßparteien zur gegenseitigen Herausgabe einzelner Gegenstände. Danach folgt Ziff. 4 ohne Text.

Durch Beschluß vom 14. Juli 1983 hat das Kreisgericht die Einigung zu Ziff. 4 dahingehend ergänzt, daß der Verklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die nicht ordnungsgemäße Aufnahme des Wortlauts zu Ziff. 4 sei auf das Versagen der Diktiertechnik zurückzuführen. Es handle sich dabei um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die nach § 69 Abs. 3 ZPO jederzeit berichtigt werden könne.

Gegen diesen Beschluß hat der Verklagte Beschwerde eingelegt. Er hat dazu vorgetragen, er sei nicht darüber belehrt worden, daß die Kosten des Rechtsanwalts zu den Kosten des Verfahrens gehören; außerdem sei der angefochtene Beschluß erst geraume Zeit nach der kreisgerichtlichen Verhandlung verfaßt worden.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den angefochtenen Beschluß als Ergänzung der Einigung der Prozeßparteien tenoriert. Das vom Tonband übertragene und nunmehr vorliegende Protokoll vom 10. Juni 1983 wurde ausweislich des Akteninhalts am 16. Juni 1983 vom Sekretär des Kreisgerichts ausgefertigt und an diesem Tage vom Vorsitzenden der Zivilkammer mit dem eingangs geschilderten Inhalt unterschrieben, ohne daß eine offensichtliche Unrichtigkeit festgestellt wurde. Erst durch Beschluß vom 14. Juli 1983 wurde die Berichtigung des Protokolls beschlossen.

Wenn — wie im vorliegenden Fall — die Protokollierung als Wiedergabe des Ganges der Verhandlung mittels eines Tonbandgeräts erfolgt und dieses Gerät versagt, so daß die Aufnahme nicht vollständig ist, handelt es sich im allgemeinen nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit des Protokolls, die nach § 69 Abs. 3 ZPO zu korrigieren ist.

Vielmehr ist in einem solchen Fall die Zivilkammer nach § 69 Abs. 4 ZPO verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das Einverständnis der Prozeßparteien zu der beabsichtigten Berichtigung zu erwirken. Das wird das Kreisgericht nachzuholen haben. Über die Prüfung des Einwands des Verklagten in seiner Begründung zur Beschwerde hinaus wird ferner zu prüfen sein, ob der Verklagte darüber belehrt worden ist, daß die zumeist höher als die Gerichtskosten liegenden Kosten des Rechtsanwalts nach § 164 ZPO zu den Verfahrenskosten gehören.

Sollten sich die Prozeßparteien im Ergebnis der Verhandlung nicht über den Inhalt des Protokolls oder über eine anderweitige Kostentragung einigen können, dann wird die Zivilkammer letztlich davon auszugehen haben, daß eine Kostenregelung nicht vorliegt, so daß unter Bezugnahme auf § 175 Abs. 3 ZPO eine Entscheidung zu treffen ist.

## Strafrecht \* 1

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB; §§ 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 2 und 4 Buchst. c StVO.

**1. Ändert ein Kraftfahrzeug die Fahrtrichtung, um überholen zu können, ist das Ausscheren rechtzeitig und deutlich, d. h. so lange anzuzeigen, daß sich der nachfolgende Verkehr**

darauf einstellen kann. Der Umstand, daß sich nachfolgender Verkehr hinter dem Kraftfahrzeug befinden kann, der infolge des „toten Winkels“ beim Blick in den Außenrückspiegel vom Fahrzeugführer nicht zu sehen ist, ist für die Anzeigedauer unerheblich. Die Forderung nach höchstmöglicher Sicherheit im Straßenverkehr wird hier durch besonders aufmerksame Beobachtung der Verkehrssituation im Außenrückspiegel erfüllt.

**2. Ein Fahrzeugführer darf darauf vertrauen, daß ein ihn überholendes Fahrzeug in seiner Spur bleibt, nachdem es ausgesichert ist. Kehrt es in den „toten Winkel“ zurück, ist daraus zu folgern, daß die Absicht zum Überholen aufgegeben ist.**

OG, Urteil vom 23. Februar 1984 - 3 OSK 1/84.

Der Angeklagte ist Kraftfahrer und verfügt über eine umfangreiche Fahrpraxis. Er besitzt seit 1961 die Fahrerlaubnis Klasse 1 und seit 1962 auch Klasse 5.

Am 29. September 1982 trat der Angeklagte mit dem Lkw W 50 gegen 6 Uhr die Fahrt von B. nach V. an. Etwa 1 km vor V. beabsichtigte er, eine Zugmaschine mit Anhänger zu überholen. Um sich zu überzeugen, ob die Verkehrsverhältnisse ein gefahrloses Überholen zulassen, blickte er zunächst längere Zeit voraus und danach in den linken Außenrückspiegel. Er wußte dabei, daß er die hinter seinem Lastzug liegende Fahrbahn im spitz zulaufenden „toten Winkel“ in einer Weite von etwa 80 m nicht vollständig einsehen konnte. Weil er kein Fahrzeug erblickte, schaltete er den linken Blinker ein, sah noch einmal voraus und scherte nach 3 Sekunden Blinkdauer nach links auf die Überholspur aus.

Hinter dem Lastzug fuhr als Solokradfahrer der Zeuge U. Der Angeklagte hatte ihn wegen des „toten Winkels“ im Rückspiegel nicht gesehen. Der Zeuge hatte ebenfalls eine Möglichkeit zum Überholen erkannt. Er scherte vorübergehend nach links gering über die Mittellinie aus, um sich nach vorn zu orientieren. Weil er keinen Gegenverkehr kommen sah und die vor dem Lastzug fahrende Zugmaschine mit Anhänger nicht wahrnahm, erhöhte er nunmehr die Geschwindigkeit. Er hatte sich dem Lastzug auf 5 bis 10 m genähert, als dieser für ihn unvermittelt nach links auf die Überholspur ausscherte. Ein vorheriges Anzeigen der Richtungsänderung hatte er nicht bemerkt. Der Zeuge bremsete sofort, lenkte dann aber nach links, weil er annahm, daß das Bremsen allein nicht ausreichen werde, um ein Auffahren auf den Lastzug verhüten zu können. Während des Bremsens kam er nach links von der Fahrbahn ab und stürzte. Dabei zog er sich eine Unterschenkelfraktur zu.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Geldstrafe.

Die vom Angeklagten eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Das Urteil des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes und durch unzureichende Aufklärung des Sachverhalts.

Der Auffassung des Kreisgerichts zufolge hat sich der Angeklagte deshalb der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls schuldig gemacht, weil er die zum Überholen erforderliche Änderung der Fahrtrichtung mit 3 Sekunden Anzeigedauer zu kurzzeitig angezeigt habe. Wenn — wie häufig bei größeren Nutzfahrzeugen — die Möglichkeit besteht, daß sich im „toten Winkel“ des Rückspiegels vom Fahrzeugführer ungesehen ein Fahrzeug nähert, bedürfte es, wie das Kreisgericht meint, eines länger andauernden Blinksignals vor der Richtungsänderung, als es ansonsten notwendig sei. Diese Rechtsauffassung findet in der StVO keine Stütze. Sie ordnet sich auch nicht in das System von Reehspflichten ein, die vornehmlich in den §§ 17 Abs. 2 und 4 Buchst. b und c, 15 Abs. 1, 2 und 3 StVO ihren Ausdruck finden.

Gemäß § 17 StVO darf der Fahrzeugführer überholen, nachdem er sich rechtzeitig und ausreichend davon überzeugt hat, daß während des Überholvorgangs jede Behinderung oder gar Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen ist. Ausdrücklich untersagt ist ihm das Überholen, wenn er beim